



Verein Spitex Knonaueramt Nord-West
 Bonstetten · Knonau · Maschwanden · Mettmenstetten
 Obfelden · Ottenbach · Stallikon · Wettswil a.A.

Tarifordnung für die Spitex-Dienste

Verein Spitex Knonaueramt Nord-West gültig ab 1. Januar 2012

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2)

		CHF pro h	CHF pro ¼ h
KLV-A	Massnahmen der Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss ärztl. Auftrag	73.25	18.31
KLV-B	Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	65.15	16.29
KLV-C	Massnahmen der Grundpflege	52.45	13.11

Pflegerische Leistungen nach Abschnitt 3, Art 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Bezügerinnen und Bezüger müssen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% übernehmen. Ausserdem wird pro Pflorgetag (nach KVG) eine Patientenbeteiligung von CHF 8.- belastet.

Nicht pflegerische Spitex-Leistungen

Nicht pflegerische, z.b. hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung.

	CHF pro h	CHF pro ¼ h
Einheitstarif	38.00	9.50
Sozialtarif	27.00	6.75
Abklärung nicht pflegerische Leistungen	70.00	17.50

Der Sozialtarif gilt für Personen, welche über ein steuerbares Jahreseinkommen unter CHF 30'000. – verfügen und/oder Ergänzungsleistungen beziehen. Der Nachweis für die Berechtigung zum Leistungsbezug zum Sozialtarif ist von der Klientin/dem Klienten selber zu erbringen. Zum steuerbaren Einkommen wird ein Zehntel des steuerbaren Vermögens dazugezählt.

Akut- und Übergangspflege

Tarif in CHF pro h	zulasten Krankenversicherer	zulasten Gemeinde/Kanton
KLV-A Abklärung	54.55	66.65
KLV-B Behandlungspflege	53.65	65.60
KLV-C Grundpflege	47.50	58.10

Die Akut- und Übergangspflege wird direkt mit den Krankenversicherungen abgerechnet. Es wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

Mitgliedschaft

Ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft erhalten Vereinsmitglieder für **hauswirtschaftliche Leistungen** eine Tax-Ermässigung von 10%. Die Mitgliedschaft gilt für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen. Auf den Sozialtarif kann **keine** Ermässigung geltend gemacht werden.

Weitere Dienstleistungen

(werden nicht von der Krankenkasse übernommen)

	Kosten in CHF	
Krankenmobilien-Vermietung:		
Grundpauschalen (einmalig) klein/mittel/gross	15.00/ 30.00/ 45.00	
Zusätzlich laufende Mietkosten		
Pikettdienst in palliativen Klientensituationen	80.00	pro Nacht
weitere Dienstleistungen	80.00	pro Stunde

Wir bieten folgende «Weitere Dienstleistungen» an: Botengänge (z.B. Medikamente besorgen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, spezielle Tierpflege, Spezialeinkäufe (Kleider, Schuhe etc.), Begleitsdienste, Besuchsdienste etc.

«Weitere Dienstleistungen» werden in der Regel nur bei Klientinnen und Klienten erbracht, welche bereits Spitex-Kunden sind und nur bei personellen Möglichkeiten.

Allgemeine Tarif-Bestimmungen

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und einer ärztlichen Verordnung erbracht.

Zeitlicher Einsatz: Täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage = eingeschränktes Angebot.
Abrechnung erfolgt in ¼ h Einheiten.
Die Arbeitszeit wird pro geleisteten Einsatz verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Zahlungsfrist: 30 Tage.

1. Folgende Leistungen werden verrechnet:

a) Hilfe- und Pflegeleistungen

- ▶ Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung
- ▶ Nicht pflegerische Spitex - Leistungen.
- ▶ Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen (z.B. im Spital) sowie das allfällige Erstellen von Berichten (z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital/Heim oder Berichte an Krankenversicherungen).
- ▶ Spezielle Dienstleistungen im Spitex-Zentrum (wie Wäschebesorgung, gewünschte Kontrollanrufe, Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen).
- ▶ Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das Spitex-Personal. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

b) Von der Spitex-Organisation abgegebenes Pflegematerial
Zusätzliches Pflegematerial, das nicht im Tarif eingeschlossen ist.

c) Umtriebsentschädigung
Für vereinbarte Einsätze, die von den Klientinnen und Klienten nicht spätestens **24 Stunden** vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von **CHF 30.00** für Fehlbesuche verrechnet.
Für vereinbarte Einsätze «**Weitere Dienstleistungen**», welche nicht 24 Stunden vorher abgesagt werden, verrechnen wir eine Umtriebsentschädigung von **CHF 40.00**.

2. Kostenübernahme

a) durch Krankenversicherer
Aus der obligatorischen Grundversicherung werden folgende Leistungen rückerstattet:

- ▶ Massnahmen der Abklärung und Beratung
- ▶ Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- ▶ Massnahmen der Grundpflege

Voraussetzung für Leistungen der Krankenversicherung:

- ▶ ein ärztlicher Spitex-Auftrag
- ▶ eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege (durch eine Spitex-Fachperson)
- ▶ Angaben des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung durch das Spitex-Personal)

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Spitex-Klientinnen und -Klienten. Rückerstattungsanträge sind unter Beilage der Spitex-Rechnung und des Originals des ärztlichen Spitex-Auftrages an den Krankenversicherer zu stellen. Selbstbehalt und Franchise gehen zu Lasten der Spitex-Klientinnen und -Klienten. Hauswirtschaftliche Leistungen werden von der obligatorischen Grundversicherung nicht übernommen. Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Spitex-Kundinnen und -Kunden.

b) Akut- und Übergangspflege
Waren Sie im Spital und werden nun nach Hause entlassen, benötigen aber noch Spitex-Pflege? Ihr Spitalarzt kann für die ersten zwei Wochen nach dem Spitalaufenthalt sogenannte «Akut- und Übergangspflege» anordnen. Diese umfasst die gleichen Leistungen wie die normale Pflege. Sie müssen sich aber nicht an den Kosten beteiligen; es fällt auch keine Patientenbeteiligung an.

c) Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- ▶ sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- ▶ die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- ▶ kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV Rentenalter entstehen.

Ihre Bezugsperson oder die Zentrumsleiterin geben Ihnen gerne weitere Auskünfte.

d) durch das Amt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur über wenig Einkommen und Vermögen verfügen, können Ergänzungsleistungen beantragen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können sich für weitere Kostenübernahmen an das Amt für Ergänzungsleistungen der AHV/IV wenden.

e) Finanzielle Notlage

Wenden Sie sich bei einer Notlage bitte vertrauensvoll an die Zentrumsleiterin in Ihrem Spitex-Zentrum oder an die Geschäftsleiterin.

Für weitere Fragen und Beratungen stehen die Zentrumsleiterinnen oder die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung.

Verein Spitex Knonaueramt Nord-West,
Geschäftsleitung
Dorfstrasse 1 8906 Bonstetten
Telefon: 043 466 01 50, Telefax 043 466 01 52
E-Mail: gl@spitexknonaunw.ch



Verein Spitex Knonaueramt Nord-West
Bonstetten · Knonau · Maschwanden · Mettmenstetten
Obfelden · Ottenbach · Stallikon · Wettswil a.A.